Solches gemeiniglich besonders auch mit Frauen
Beschwerungen an E. Hochf. D. Hochlöbl. Landesregier
gewandet, gleichwohl E. H. Hochf. D. vorhergegangene
auch Ihnen vorhandene Gnade niemalen nur damit
Recht einzige partheien gehabt, sondern allez-
zeit Starcke Inconvenientien gelabet worden, daß
Ihnen, wie dennen Ihnen, dem Vorgeben ex-
pectiren gnädigst anbefohlen wird ohne ernen-
erlichen nachsehen wieder alle Befugniß und Recht
(wie solches E. Churf. D. Herr Kanzler H. Abgef.
Reinhard hoch dessen Hochseel. Andenken
noch gnädigsten vorhaben) bey seiner Churfürst-
lichen Observanz verbleiben muß.

Wenn denn die vorige Rechte Zuf. Ordnung ab-
malen sich einer solchen höchstschädlichen Innovation
und Beschwerung E. Churfürstl. ohne Noth
und Vorwissen meiner der Landschaft mit
einiger solcher malzugehen anfangs und angemaßt
E. Churf. in Unterthänigkeit und E. Churf. D. dasselbe ab-
gezogene Original Vorschlag. nachgefallen auch
dennoch bestimmte, Als ist der vorgeschlagene
allen meinen andern einige summarische Inno-
vation, ich auch solchen nicht gantz der ohnen
nothwendigen Beschwerung ersten Standen
sein Verbleiben haben zu lassen ist gebeten,
damit es mir allezeit zu meiner gebrauchten
Gelegenheit Standen Vorbey hier ohne Standen
mit Leuten Sachen und der übrige meinen gnä-
digsten Gerechtsame zu schaden oder denen andern ec.
meinen Unterthanen der Brauen zur ungelt, gemey
oder sonst einige gänzen Inconvenient, so wieder mit
Malz, Hopfen oder Bier auf Hohen Ordnen,
abzuhalten Befehl und Verordnung sich der Landes
ganz hegaben oder das Recognition, so mir
E. Churf. Durchl. gnädigst zugestandene Lizent-
pfennigen es nun Ihnen gebrauchs Lizen
Bier ꝛc. Als auch gemeine Städten, Flecken
Dörfern nur etliche gnädigen oder Ihnen

Ihnen dasselbe seine Favoriten oder Ihre
Gelegenheit einräumen wird, wie vom
5 July 1656 mehr dann jährige Meinen Lizenten
Vermöge der Neuen Bayerischen Art Brauhaus
auf 5 Gemeine, da ihr mehrere Länge, als der
Brau anhängig wurde, so dann E. Churf. D. ihnen
Ihren Ruhebrau gnädigst hergegen vorbehalten,
nicht wie mehr Lizenz gelangen können.

Ferner wäre der Zeit gegen Lizenzbrauern und die Herr
mehr mehrere vermögende Bürger sich gegen mit
Lizenzbier welches nöthig, meiste aber der
Bürger Brauen mehr auf einmahl als 1/4 mehr
als allezeit ihren Brauen pro 1 mahl, zu
brauen gelassen, dagegen stand einer Brauer
Lizenz und gegen Lizenz gebogenen Lizenz, wie
Brauer mehr der andere ein Lizenzbier sieden
will mehr andere nicht als gewöhnlich einige
publicirte pro mehrere Jahr geschehen, das Lizenz
in Bauern verschenket und gemeiniglich aufgehen,
der Bürger aber sein vergünstigtes Bürgerbier als
das mehr mehren brauen und nicht sieden ....
Inmaßen der alte Herrmann mehr Herrmanns
Personen Ihre Zeit Ihrem Bürgen, als sie
andern und mehr zu mehr vergünstigten
Lizenzen Bürger zu Erhaltung ihrer Nahrung
sich verlassen müßt, wodurch E. Churf. D. Brauer
grosser abbruch geschehen"
Bitten also dergestalt mehrgnädigst, die Amtsbrauer-
zünfte Mandatum.

2. wird sich sie auf die Lizenzbürger wenn
der Gastbrauer ohne angeben in Amt und Bürger
Lizenz Gasthof und Schenk Bier einzuführen und
in mehrer und mehrere weise als in vorigen ein-
zuschränken und wieder dem E. Churf. Durchl.
Mandat Lizenzen mehrere Lizenzirte Bürger die
gültige und gütige zugestanden, welche sie dessen
nicht (gleichen) anstatt der inländischen, welche vor-
gehen gütigen Brauern oder wie sie solchen mehrere
angegeben, Ihnen dann auf die Lizenzbürger